

Haushaltssatzung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S.618), hat die Gemeindevertretung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

| | |
|---|----------------|
| im ordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 10.835.964 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 10.639.925 EUR |
| mit einem Saldo von | 196.039 EUR |
| | |
| im außerordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 0 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 EUR |
| mit einem Saldo von | 0 EUR |
| | |
| mit einem Überschuss von | 196.039 EUR |

im Finanzhaushalt

| | |
|---|---------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 898.897 EUR |
| | |
| und dem Gesamtbetrag der | |
| | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 827.684 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.586.157 EUR |
| mit einem Saldo von | 1.758.473 EUR |
| | |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.450.000 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 553.820 EUR |
| mit einem Saldo von | - 861.180 EUR |
| | |
| einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von | 36.604 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.450.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 375 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Waldbrunn/Westerwald), den 11.12.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)

Gez. Peter Blum
Bürgermeister

Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) für das Haushaltsjahr 2020

I. Tenor

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt erteilt:

1. Die Genehmigung für das durch die Gemeindevertretung noch zu beschließende Haushaltssicherungskonzept 2020 gilt gemäß § 92a Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 97a Nr. 2 HGO nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingung in Ziffer II.1 in Verbindung mit III.2 als erteilt.
2. Die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrages der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushaltes wird in Höhe von max. 1.413.396,00 Euro

(in Worten: eine Million vierhundertdreizehntausenddreihundertsechundneunzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 in Verbindung mit § 97 a Nr. 4 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) genehmigt.

3. Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von max. 500.000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) wird gemäß § 105 Abs.2 HGO in Verbindung mit § 97 a Nr. 5 HGO genehmigt.

II. Nebenbestimmungen zur Wirksamkeit der Haushaltsgenehmigung

1. Die Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung 2020 ist zu ändern, da entgegen der dortigen Feststellung ein Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung noch aufzustellen und zu beschließen ist (§ 94 Abs. 2 Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

Zur Wirksamkeit der Haushaltssatzung und der Haushaltsgenehmigung ist ein entsprechender Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen (siehe auch Ziffer III.2). Der Beitrittsbeschluss ist vor Bekanntmachung der Haushaltssatzung erforderlich. Er ist in der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.

Erst nach Vorlage des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes gemeinsam mit der dokumentierten Beitrittsbeschlussfassung bei der Aufsichtsbehörde gilt die Genehmigung nach § 97a Nr. 2 HGO erteilt, wenn die Vorgaben gemäß Ziffer III.2 dieser Genehmigung eingehalten wurden und dies von mir bestätigt wurde (siehe auch Ziffer 1.1).

2. Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen ist von 1.450.000,00 € auf 1.413.396,00 € zu reduzieren. Zur Wirksamkeit der Haushaltssatzung und der Haushaltsgenehmigung ist ebenfalls ein Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Ziffer III.6 verwiesen.

Der Beitrittsbeschluss ist vor Bekanntmachung der Haushaltssatzung erforderlich. Neben der Veränderung des § 2 der Haushaltssatzung muss er auch die Veränderungen der entsprechenden Ein- und Auszahlungsansätze des Finanzhaushaltes sowie die daraus resultierenden Veränderungen für den Finanzhaushalt in § 1 der Haushaltssatzung umfassen. Die dokumentierte Beitrittsbeschlussfassung ist mir vorzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist zu veröffentlichen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung lediglich im Genehmigungstenor (Ziffer I. und II) ohne die Anmerkungen veröffentlicht wird.

gez. M. Köberle
(Landrat)

Der von der Kommunalaufsicht geforderte Beitrittsbeschluss für die geänderte Höhe der Kreditaufnahme (§ 2 der Haushaltssatzung) und der Aufstellung und des Beschlusses eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 6 Haushaltssatzung) wurden am 04.05.2020 in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses nach § 51 a HGO, Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung, entsprechend gefasst.

Aufgrund des Beitrittsbeschlusses enthält § 1 der Haushaltssatzung nachfolgenden Wortlaut:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
im Finanzhaushalt

| | |
|---|----------------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 898.897 EUR |
| und dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 827.684 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.586.157 EUR |
| mit einem Saldo von | 1.758.473 EUR |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.413.396 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 553.820 EUR |
| mit einem Saldo von | - 861.180 EUR |
| einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von | 0 EUR |

festgesetzt.

Demnach enthält § 2 der Haushaltssatzung nachfolgenden Wortlaut:

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.413.396 Euro festgesetzt.

Ferner enthält § 6 der Haushaltssatzung dann folgenden Wortlaut:

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde beschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 08.05.2020 bis einschließlich 18.05.2020 im Rathaus, Zimmer 3, Hauser Kirchweg 4, 65620 Waldbrunn (Westerwald)-Fussingen während den Öffnungszeiten öffentlich aus. Diese sind: Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags nachmittags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wichtiger Hinweis: Aufgrund der Corona Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Haushaltssatzung nebst Anlagen **nur mit vorheriger Terminabsprache** unter den Telefonnummern 06479/209-17 oder 06479/209-22 möglich.

65620 Waldbrunn (Westerwald), den 06.05.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)

Peter Blum
Bürgermeister